

Protokoll

über die Sitzung 3/2018 des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm, im Hause der Rechtsanwaltskammer, Ostenallee 18, am Mittwoch, dem 7. März 2018.

Rechtsanwalt Dr. Wessels eröffnet die Sitzung um 11:10 Uhr.

Anwesend sind 26 Vorstandsmitglieder:

RA Dr. Wessels, RAin Urban, RAin Friebertshäuser-Kauermann, RA Otto, RA Habenstein, RA Baschek, RA Dr. Berghoff, RA Bohnenkamp, RA Brüggemann, RA Dr. Butterwegge, RAin Dercar, RAin Göttker gen. Schnetmann, RAin Heise, RA Hofmeister, RA Dr. Hüttenbrink, RA Jürges, RA Kerkhoff, RAin Meichsner, RA Dr. Meyer, RAin Piaskowy, RA Pieper, RA Plückebaum, RA Quentmeier, RAin Rehrmann, RA Schaeffer, RAin Schwering.

Ferner nimmt teil:

der Geschäftsführer, RA Podszun.

Es fehlen entschuldigt: RA Dr. Gansweid, RA Hinne, RA Dr. Kracht und RA Dr. Peus.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gestattet der Vorstand die Anwesenheit von Frau Rechtsreferendarin Ann-Christin Münker und den Studentinnen der Rechtswissenschaft Katharina Rogalla und Ceren Merve Jhtiyar.

Tagesordnung

01. Kammerversammlung am 18.04.2018

- a) ERV-Umlage 2019
- b) Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2017
- c) Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2018

RA Habenstein berichtet, dass nach wie vor verbindliche Zahlen zur Bemessung der ERV-Umlage 2019 von der Bundesrechtsanwaltskammer nicht mitgeteilt worden seien. Daher könne über die ERV-Umlage durch den Kammervorstand nicht beschlossen werden.

Zu der zwischenzeitlich durchgeführten Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2017 erläutert RA Habenstein, der Termin sei von den durch die Kammerversammlung bestellten Rechnungsprüfern RA/WP/StB Dr. Stefan Hoischen, Herford, und Dipl.-Rechtspflegerin Carina Lehmköster, Hamm, am 21.02.2018 durchgeführt worden. Sie habe keinerlei Beanstandung ergeben.

Weiter führt RA Habenstein aus, dass beide Rechnungsprüfer mitgeteilt haben, auch für das Geschäftsjahr 2018 als Rechnungsprüfer zur Verfügung zu stehen. Ein entsprechender Vorschlag könne daher der Kammerversammlung unterbreitet werden.

RA Dr. Wessels ergänzt den Bericht dahingehend, dass sich eine – wenn auch nur geringe – Reduzierung der ERV-Umlage abzeichne. Belastbar sei diese Information jedoch noch nicht. Er führt weiter zum beA aus, die BRAK warte auf die Vorlage des Gutachtens, welches bei der vom BSI empfohlenen Gesellschaft Secunet Security Networks AG beauftragt wurde. Nach einer Wiederinbetriebnahme des beA sei damit zu rechnen, dass es zunächst eine mehrwöchige Übergangsfrist für alle Nutzer des beA gebe, bevor eine tatsächliche Nutzungspflicht in Kraft trete. Er verweist darauf, dass ausführliche Informationen zum beA auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer bereitgehalten werden.

Beschluss:

1. Der Beschluss zum ERV-Umlage-Betrag für das Jahr 2019 wird zurückgestellt.
2. Der Bericht zum Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2017 wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Kammerversammlung wird vorgeschlagen, RA/WP/StB Dr. Stefan Hoischen, Herford, und Dipl.-Rechtspflegerin Carina Lehmköster, Hamm, zu Rechnungsprüfern der Rechtsanwaltskammer für das Geschäftsjahr 2018 zu bestellen.

02. Berufsrecht und Berufspraxis

Anwaltliches Gesellschaftsrecht

hier: Reformüberlegungen des BRAO-Ausschusses der BRAK

- als Tischvorlage: *Stellungnahme RA Brüggemann und Synopse* -

RA Dr. Wessels führt kurz in das Thema ein und verweist auf die Synopse zu den §§ 59 c ff. BRAO-E, die von dem Berichterstatter, RA Brüggemann, erstellt worden sei.

RA Brüggemann erläutert, das anwaltliche Gesellschaftsrecht bedürfe dringend einer Überarbeitung. Insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Berufsgruppen sei zu restriktiv geregelt.

Anhand der einzelnen, in seiner Gesetzessynopse enthaltenen und in der Übersicht dargestellten Entwurfsvorschläge zu §§ 59 c ff. BRAO-E, erläutert er im Weiteren die wesentlichen Änderungen. So sei die Neufassung von § 59 c BRAO darauf gerichtet, nicht nur die Rechtsanwalts-GmbH allein zu regeln, sondern insgesamt die Gründung von Kapitalgesellschaften zur anwaltlichen Berufsausübung zu ermöglichen. Auch anwaltliche Tätigkeit in Form einer Kommanditgesellschaft sei in dem BRAK-Entwurf vorgesehen. Dabei verweist er ausdrücklich auf die in den Entwurf aufgenommene Fiktion, dass nach § 59 c Abs. 2 S. 2 BRAO-E solche Kommanditgesellschaften abweichend von § 161 Abs. 1 HGB kein Handelsgewerbe ausüben. Gleichwohl seien nach § 59 c Abs. 4 BRAO-E auch weiterhin Beherrschungsgestaltungen und Gewinnabführungsverträge berufsrechtlich unzulässig, so dass eine Beherrschung von anwaltlicher Tätigkeit durch z. B. Großkonzerne wie Versicherungsgesellschaften rechtlich unzulässig sei. In § 59 e BRAO-E sei zukünftig vorgesehen, dass Rechtsanwälten oder Rechtsanwaltsgesellschaften mehr als 1/4 der Kapitalanteile und der Stimmrechte zustehen solle. Damit sei das bisherige Mehrheitserfordernis zwar aufgegeben worden, eine ausreichende anwaltliche Beteiligung sei jedoch sichergestellt. Neben einer Vielzahl weiterer Punkte verwies RA Brüggemann auf eine Änderung des § 59 n BRAO-E, wonach auch Berufsausübungsgesellschaften, die weder Kapitalgesellschaften noch Kommanditgesellschaften seien, auf Antrag als

Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden könnten, womit ihnen dann eine eigene Postulationsfähigkeit zustehe.

RA Dr. Wessels ergänzt aus Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern Stuttgart und Nürnberg zu dem Entwurfsvorschlag. Nach deren Meinung solle sichergestellt werden, dass parallele Regelungen auch für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer eingeführt werden. Wichtig sei im Übrigen die Fiktion, dass als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassene Kommanditgesellschaften nicht der Gewerbesteuerpflicht unterfallen. RA Kerkhoff ergänzt, er habe die Befürchtung, dass trotz dieser Regelungsfiktion ein Streben entstehen könne, wonach auch die Gewerbesteuerpflicht für Einzelanwälte dauerhaft eingeführt werden könnte. RA Dr. Wessels weist diesbezüglich darauf hin, dass im Hinblick auf die sog. Abfärbungstheorie sich eine Gewerbesteuerpflicht von Rechtsanwälten bereits jetzt nicht 100 %-ig vermeiden lasse. Auch sei es wichtig, in der politischen Diskussion mit einem Gesetzgebungsvorschlag eine Meinung zu äußern und dem Gesetzgeber einen Vorschlag zur Gestaltung zu unterbreiten.

Beschluss:

Der Bericht zur Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts von RA Brüggemann wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Kammervorstand befürwortet den vom BRAO-Ausschuss erstellten Entwurf und begrüßt – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Rechtsanwaltskammern Nürnberg und Stuttgart - die vorgeschlagenen Änderungen.

03. Termine und Berichte

a) Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft – Tätigkeitsbericht 2017

RA Dr. Wessels nimmt Bezug auf den von der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft erstellten Tätigkeitsbericht 2017. Daraus ergebe sich, dass in den Jahren 2009 bis 2017 bei der Schlichtungsstelle insgesamt 7.293 Anträge auf Schlichtung eingegangen seien. Nach einem relativ gleichbleibenden Niveau in den Jahren 2011 bis 2016 mit jeweils rund 1.000 jährlichen Verfahren seien für das Jahr 2017 1.173 Anträge zu verzeichnen gewesen. Aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm entstammten – so der Tätigkeitsbericht – im Zeitraum 2009 bis 2017 insgesamt 445 Anträge. Hiervon entfielen 70 Anträge auf das Jahr 2017.

Auf Nachfrage von RA Brüggemann werden kurz die Zahlen der Schlichtungsverfahren im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Hamm erörtert. So gab es in 2016 für die Schlichtung in Schlechtleistungsfällen 16 Verfahren, in 2017 lediglich 7.

Abschließend verweisen RA Dr. Wessels und GF Podszun auf die Adressänderung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft in Berlin. Sollten Rechtsanwälte im Hinblick auf die Impressumspflicht bezogen auf die Internethomepage auch die Adresse der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft aufführen, wäre diese zu ändern. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft residiere nunmehr in der Rauchstr. 26, 10787 Berlin.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

b) 46. Europäische Präsidentenkonferenz vom 08.-10.02.2018 in Wien

RA Dr. Wessels berichtet von seiner Teilnahme an der 46. Europäischen Präsidentenkonferenz in Wien. Generalthema sei u. a. die staatliche Kontrolle des Anwaltsberufs und damit auch das Kammerwesen gewesen. Auch berichtet er, dass in Österreich die Anwaltschaft kein eigenes beA-System eingerichtet habe, sondern stattdessen ein u. a. von der Finanzverwaltung genutztes System des Staates zur Verfügung gestellt bekomme. Ein Teilnehmer aus der Türkei habe über die dortige Situation der Anwaltschaft und der Rechtsanwaltskammern berichtet. Eine Teilnehmerin aus Polen habe die polnische Justizreform im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Mandanteninteressen gegenüber dem Staat dargestellt.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

c) 9. Erfahrungsaustausch zu den Fachanwaltschaften am 02.03.2018 in Berlin

Über den Erfahrungsaustausch berichten RA Dr. Wessels, RAin Urban und RAin Friebertshäuser-Kauermann. Danach gebe es keinen grundsätzlichen Anpassungsbedarf der Verwaltungshandhabung bei der Rechtsanwaltskammer Hamm.

Ungeklärt sei, in welchem Umfang nach der Neufassung von § 15 Abs. 1 S. 3 FAO die Vorbereitungszeit bei einer dozierenden Teilnahme zu berücksichtigen sei. Die Teilnehmer der Vorstandssitzung sind sich einig, dass bzgl. der Anerkennung keine starre Regelung wie z. B. 1:1 (1 Stunde Vorbereitungszeit für 1 Stunde Vortrag) getroffen werden könne. Hierüber müsse jeweils im Einzelfall entschieden werden. RA Dr. Wessels weist darauf hin, dass üblicherweise nach dem Erfahrungsaustausch zur Fachanwaltsordnung ein Kurzprotokoll durch die Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellt werden wird. Dieses soll für den Kammervorstand, aber auch für die Mitglieder der Fachausschüsse der Rechtsanwaltskammer durch die Web-Akte zugänglich gemacht werden.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

04. Jahresbericht 2017

- als Anlage in der Web-Akte: Entwurf Jahresbericht 2017

RA Dr. Wessels stellt den von GF Trockel erarbeiteten Jahresbericht 2017 in seinen wesentlichen Punkten vor und verweist auf den Entwurf, der in die Web-Akte zur Vorbereitung der Vorstandssitzung eingestellt worden war. Bemerkenswert seien die Anzahl der ausgesprochenen Widerrufe der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gegen den Willen der Betroffenen mit einer Anzahl von 49, wobei im Vergleichszeitraum 2016 39 solcher Widerrufe ausgesprochen worden waren. Auch seien trotz 977 Beschwerdeeingaben lediglich 525 Aufsichtsverfahren eingeleitet worden, was durch eine Vorprüfung der Beschwerdeeingaben begründet sei. Insgesamt seien in 2017 80 Rügen ausgesprochen und 2 Belehrungsbescheide erteilt worden.

Beschluss:

Der vorgelegte Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2017 wird gebilligt.

05. Personalien

Berufung von ehrenamtlichen Beisitzern für den Senat für Anwaltssachen beim BGH hier: Amtszeit ab dem 01.11.2018

RA Otto berichtet zu diesem Tagesordnungspunkt. Zum 01.11.2018 stehe eine Neuberufung von drei anwaltlichen Beisitzern im Senat für Anwaltssachen beim Bundesgerichtshof an, da für diese die gegenwärtigen Amtszeiten endeten. Bereits im letzten Besetzungsdurchgang habe der Vorstand der Rechtsanwaltskammer einen Kandidaten gegenüber der Bundesrechtsanwaltskammer benannt.

Beschluss:

...

06. Antrag gem. § 17 II BRAO

...

Beschluss:

...

07. Verschiedenes

RA Dr. Wessels weist darauf hin, dass die Einladung zur Vorstandssitzung im März letztmalig sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form erfolgte. Da die Geschäftsordnung für den Vorstand in der Januar-Sitzung 2018 entsprechend geändert worden sei, werde zukünftig – das Einverständnis der Vorstandsmitglieder vorausgesetzt – nur noch elektronisch eingeladen.

Beschluss:

Die Einladung zur Vorstandssitzung soll zukünftig nur noch elektronisch erfolgen.

Zusatztagesordnung**01. 42. Strafverteidigertag vom 02.-04.03.2018 in Münster**

RAin Dercar berichtet von der Eröffnungsveranstaltung des 42. Strafverteidigertages in Münster. Sie referiert insbesondere über die Rede des RA Dr. Nobis, der verschiedene wichtige Punkte aus Sicht der Strafverteidiger angesprochen habe. Danach sei zu konstatieren, dass eine Verbesserung von Beschuldigten-Rechten nur durch Umsetzung von EU-Recht erreicht werde. Auch wiesen neuere kriminologische Erkenntnisse darauf hin, dass sich das Bedrohungsgefühl der Bevölkerung mit verstärkter Berichterstattung in der Presse ebenfalls verstärke. Vom Strafkammertag habe RA Dr. Nobis berichtet, dort sei der Wunsch nach der Beschränkung von Beweisantragsrechten beraten worden. Letztlich habe er von der Neufassung des

Bayerischen Polizeigesetzes berichtet, wonach zukünftig bereits eine drohende Gefahr als Eingriffsgrenze für Ordnungsbehörden ausreiche. Es sei nicht auszuschließen, dass entsprechende Bestrebungen auch in Nordrhein-Westfalen Raum greifen könnten.

Beschluss:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Ende der Sitzung: 12:58 Uhr

Hamm, 7. März 2018 Pod. / CR

gez. Dr. Wessels
D r . W e s s e l s

gez. Otto
O t t o